

NRW: Prüfungen

Beitrag von „brabe“ vom 20. August 2008 07:42

<http://www.pr-netcom.de/egg/de/mitwirkung/ascho.html>

Vielen Dank

edit:

Zitat

§ 22 Schriftliche Arbeiten und Übungen

(4) Neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung sind in allen Fächern gelegentliche kurze schriftliche Übungen zulässig. Sie dürfen sich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht beziehen und können wie eine zusätzliche mündliche Leistung bewertet werden; die Überprüfung der mündlichen Leistung darf dadurch nicht ersetzt werden.

Das ist der interessante Teil. In NRW darf man also kurze Übungen schreiben.

Dabei steht nicht dabei:

- ob angekündigt oder nicht
- wie lange geschrieben werden darf
- worüber geschrieben werden darf (Zeitraum)
- ob die 1/3 Regel angewendet werden muss